

Merkblatt – Teil B

Ich halte Geflügel und meine Gemeinde befindet sich im „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.

Basierend auf der Geflügelpest-Verordnung 2007 Anlage 1 (zu §8) Teil B sind folgende Maßnahmen auf meinem Betrieb umzusetzen:

Alle Betriebe (oder Privatpersonen) die Geflügel halten, müssen folgenden Biosicherheitsmaßnahmen umsetzen:

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

- Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Beilage 3

- Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage Land Niederösterreich Geflügelpest zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion_von_Tierseuchen-Risikogebieten.html

Übergeben am: 25.04.2024

Abgenommen am:

